



# Gemeinde Klosters-Serneus

## **Botschaft**

**des Gemeinderates zu Abstimmungsvorlagen vom  
29. November 2020 (Art. 10, 11 und 21 Gemeindeverfassung)**

- 1. Gemeindewahlen Amtsperiode 2021/2024, 2. Wahlgang  
für 3 Sitze im Gemeinderat**
- 2. Budget 2021**
- 3. Steuerfuss 2021**
- 4. Kommunale Volksinitiative «Administrativuntersuchung»**

## **1. Gemeindewahlen Amtsperiode 2021/2024, 2. Wahlgang für 3 Sitze im Gemeinderat**

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Für die Amtsperiode 2021 bis 2024 gilt es, für die im 1. Wahlgang frei gebliebenen Sitze im Gemeinderat einen 2. Wahlgang durchzuführen.

Massgebend sind die Vorschriften der Gemeindeverfassung sowie diejenigen des Gesetzes über die politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus. Es gilt zu beachten, dass im zweiten Wahlgang das relative Mehr gilt, d. h., dass jene Kandidatinnen und Kandidaten gewählt sind, welche die höchste Stimmenzahl erreichen (Art. 48 des Gesetzes über die politischen Rechte).

Der Vorstand hat den 2. Wahlgang für die Gemeindewahlen 2021 – 2024 auf Sonntag, 29. November 2020, festgesetzt.

Somit ist noch folgende Wahl vorzunehmen:

### **Gemeinderat, 3 Sitze**

Hinsichtlich Stimmberechtigung, Urnenöffnungszeiten und briefliche Stimmabgabe wird auf die Publikationen im Bezirksamtsblatt und in der Klosterser Zeitung verwiesen.

Klosters, 20.10.2020

Der Vorstand

## **2. und 3. Budget 2021 und Steuerfuss 2021**

### **A) Einleitung**

Nachdem die Finanzen der Gemeinde Klosters-Serneus in den vergangenen Jahren trotz gestiegener Investitionen und damit verbundenen höheren Abschreibungen ein solides Bild zeigen, die nominalen Steuereinnahmen gestiegen und sich der Tourismus auch in Klosters wieder zu einem Besseren entwickelt hat, zeigen sich aufgrund der unverhofft und unvermittelt eingetretenen und weitere andauernden Covid-19-Pandemie (Coronavirus) dunkle Wolken am Horizont. Wenn auch der weitreichende und für die Tourismusdestination Davos / Klosters einschneidende Lockdown inzwischen wieder weitestgehend aufgehoben wurde und die Sommersaison 2020 dank einer deutlichen Steigerung bei den inländischen Feriengästen eine gewisse Linderung gebracht hat, muss in Bezug auf die Klosterser Finanzen mit einem eingetrübten Szenario, zumindest für die Jahre 2021 und 2022, gerechnet werden. Die steigenden Fälle an Sars-Cov-2-Erkrankungen im Spätsommer / bei Herbstbeginn 2020 lassen die Verantwortlichen mit Unsicherheit und einer gewissen Besorgnis in die nähere Zukunft blicken. Nichtsdestotrotz will die Gemeinde ein verlässlicher Partner bleiben, in gewisser Weise ein antizyklisches Verhalten an den Tag legen und die geplanten Investitionen trotz der erwähnten Unsicherheiten weitestgehend ohne Einschränkungen fortführen und umsetzen. Bekanntlich treten sowohl wirtschaftliche Ab- wie auch Aufschwünge idR in den Rand- und Berggebietsregionen verzögert ein. Beim Immobiliengeschäft in der Gemeinde wird zudem mit einer unter dem Strich stabilen Entwicklung gerechnet. In Anbetracht dessen werden sowohl die ordentlichen Steuereinnahmen als auch die Spezialsteuern (insbesondere Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuern) im Rahmen der durchschnittlichen Einkünfte der jüngeren Jahre budgetiert.

Die budgetierten Kosten bzw. Aufwendungen in der Erfolgsrechnung im 2021 sollen so tief wie möglich gehalten und nur das definitiv Notwendige wurde ins Budget aufgenommen. Aufgrund der konsequenten und rechtskonformen Zuweisung der Baurechtszinsen auf dem Nutzungsvermögen an das Bodenerlöskonto, der durch die Gemeinde zu tragenden Kosten der 800-Jahr-Feier sowie der Abschreibungen auf der neuen Schulanlage Klosters Platz wird auch für das Jahr 2021 ein Verlust in der Höhe von CHF 2'331'300.-- ausgewiesen.

Vergleicht man die Aufwendungen und Einnahmen des Budgets 2021 mit denjenigen der Jahresrechnung 2019 bewegen sich die Aufwände und Erträge in allen Bereichen in etwa im gleichen Rahmen. Einige Bereiche und Abteilungen weisen erhöhte Kosten infolge von notwendigen Reparaturen an alten Maschinen oder Anschaffungen von Kleingeräten unter CHF 50'000 auf.

Die grösseren Differenzen ergeben sich aus vorstehend genannten Gründen sowie den teils erhöhten Abschreibungen infolge der grossen Investitionsprojekte.

Die grosse Diskrepanz, welche aber nicht kalkulierbar ist, steht in Zusammenhang mit den Finanzgewinnen/-verlusten, sprich mit den unrealisierten und realisierten Gewinnen/Verlusten aus den Wertschriftenanlagen. Diese haben das Ergebnis im 2019 um rund CHF 1 Mio. verbessert, was im Endeffekt zu einem positiven Ergebnis führte. Aber auch unter Berücksichtigung dieser Gewinne würde die Gemeinde im Budgetjahr 2021 aus heutiger Sicht einen Verlust erzielen. Ein nicht unbedeutender Teil der nach wie vor erwarteten Finanzierungslücke ist wie erwähnt auf die ausserordentlichen Nettoaufwendungen der Gemeinde in Bezug auf die Vorbereitungen des 800-Jahr-Jubiläums Klosters 2022 zurückzuführen. An dieser Stelle sei einmal mehr darauf hingewiesen, dass sich das seit rund 10 Jahren gemäss Budget erwartete Rechnungsminus bis dato nie eingestellt hat. Sollte nun aufgrund der weniger rosigen Vorzeichen für einmal tatsächlich ein Defizit resultieren, ist dieses aufgrund des stattlichen Eigenkapitals von rund CHF 135 Mio. bzw. Bilanzüberschusses von ca. CHF 68.5 Mio. ohne Weiteres verkraftbar.

Folgenden weiteren Aspekt hatten Gemeindevorstand und Verwaltung nach wie vor bei der Budgetierung zu beachten:

*Investitionsbeiträge:* Gemäss HRM2 sind Investitionen pro Vorhaben unter einem Betrag von CHF 50'000.-- über die Erfolgsrechnung zu buchen (gemäss Art. 12 der Finanzhaushaltsverordnung Graubünden FHVG).

Die Investitionsrechnung 2021 sieht im Vergleich zum Budget 2020 trotz Abschluss des Neubaus der Schulanlage Klosters Platz aufgrund weiterer zwingender Investitionsbedarfe weiterhin sehr hohe Nettoinvestitionen von CHF 18'427'500.-- vor. Die grössten im Investitionsbudget veranschlagten Ausgaben bilden die Sanierung / Umnutzung des alten Primarschulhauses Klosters Platz, die bereits am 15.9.2019 durch die Urnengemeinde beschlossene Strassenunterführung Bahnhof Klosters Dorf, das Leitsystem des Verkehrs- und Parkierungskonzepts, das Grundwasser-Pumpwerk (GWPW) Pardenn, der Kehrichtkonzept-Sammelstellenausbau, die Sanierung Stromzuführung Alpen, das SP Instandstellungen Erschliessungen (SIE), die Steinschlag-Schutzverbauung Gruobenwald (SSV) und das Infrastrukturgebäude, Ersatzbau Schopf Bündelti.

Was die Details anbetrifft, darf festgestellt werden, dass in sämtlichen Funktionen wie gewohnt wirklichkeitsnah geplant und die voraussehbare Entwicklung, soweit möglich, berücksichtigt worden ist.

## **B) Budget**

Wie immer wurde darauf geachtet, die Aufwände und die Ausgaben unter Kontrolle zu halten bzw. diese nur in denjenigen Positionen anwachsen zu lassen, wo ein ausgewiesenes, begründetes Bedürfnis besteht bzw. wo dies aufgrund der Gesetzgebung erforderlich ist.

Die meisten Aufwandarten weisen teils stabile, teils kleinere bis grössere Zuwachsraten auf, was auf der einen Seite mit der nach wie vor z. Zt. gegen Null tendierenden Teuerung zu erklären ist. Andererseits stehen in einzelnen Bereichen unabdingbare Aufwendungen an, die aus verschiedensten Gründen nicht vermeidbar sind. In einzelnen Bereichen dürfen Rückgänge der Aufwendungen festgestellt werden.

Bei der Prognostizierung der Erträge und Einnahmen, die auf den Vorjahresabschlüssen basieren, sind in die Betrachtung zu ziehen:

- die Konjunktur im Allgemeinen
- die spezifische Lage in der Region
- die Wirtschaftssituation in der Gemeinde
- realisierte Steuergesetzanpassungen

Dass die massgebenden Erträge bzw. Einnahmen aus Steuern, Taxen und Gebühren sowie Baubeiträgen stark von äusseren Faktoren abhängig sind, darf nicht unerwähnt bleiben.

Die Konjunkturaussichten können neutral, behaftet mit den erwähnten Unsicherheiten, beurteilt werden. Bei den Logiernächten ist aufgrund der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung betr. Coronavirus eine Prognose für den Winter 2020/21 schwierig. Tourismusauguren und Konjunkturprognostiker sagen jedoch trotz Lockdown Ende Winter 2019/20 hinsichtlich der Wintersaison 2020/21 einen deutlichen Rückgang gegenüber 2019/20 voraus. Im Hochbaubereich sind für das 2021 stabile bis kleinere Bauvolumen zu erwarten. Im Tiefbaubereich bilden weitere anstehende kommunale Investitionen für die örtliche Wirtschaft, insbesondere das Bauhaupt- und -nebengewerbe, auch 2021 eine willkommene Stütze.

Die in erster Linie für Budgetierung und Finanzplanung massgebenden Instrumente bilden die Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und der Finanzplan.

### **B1.) Erfolgsrechnung**

Die Erfolgsrechnung ist nach Funktionen und Kontogruppen bzw. Kostenstellen/Bereichen gegliedert.

## **B1.1.) Personalaufwand**

Bei diesem bedeutenden Aufwandposten müssen in Betracht gezogen werden:

- Soweit betrieblich nötig, sind sämtliche, im Stellenplan enthaltenen Positionen budgetiert worden; die letzten Stellenplan-Erweiterungen sind vom Gemeinderat am 22. August 2013 (Prot. Nr. 25) sowie am 24. Februar 2016 (Prot. Nr. 143) beschlossen worden.
- Letztmalige Teuerungsanpassung analog der kantonalen Regelung mit Wirkung ab 1. Januar 2011 im Umfang von 0.3 Prozent.
- Den budgetierten Personalaufwendungen per 1.1.2019 liegt eine Nullteuerung zu Grunde.
- Von einem allgemeinen Anstieg der Lohnsumme von 1 % wurde bei der Budgetierung abgesehen.

## **B1.2.) Finanzdienstaufwendungen, Abschreibungen**

Die Abschreibung der Investitionen und der Verzicht auf zweckgebundene Reserven bilden bekanntlich ein Hauptmerkmal des Neuen Rechnungsmodells (NRM) bzw. Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM).

Der wichtigste Deckungsgrundsatz ist das Prinzip, dass im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung nur Ausgaben mit Investitionscharakter als Verwaltungsvermögen aktiviert werden dürfen. In Nachachtung von Art. 12 der kantonalen Finanzhaushaltsverordnung (FHVG) werden in der Gemeinde Klosters-Serneus Investitionen unter CHF 50'000.-- über die Erfolgsrechnung gebucht.

Der Restsaldo der vor dem Wechsel von HRM1 zu HRM 2 bestehenden bzw. „alten“ Verwaltungsvermögen soll während 12 Jahren linear abgeschrieben werden.

### **B1.2.1.) Finanzvermögen**

Das Finanzvermögen umfasst all jene Vermögenswerte, über welche die Behörden nach kaufmännischen Grundsätzen verfügen können. Es ist somit rechtlich ungebunden und kann zur Deckung von Verpflichtungen herangezogen werden. Die Bewertung hat nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu erfolgen.

### **B1.2.2.) Verwaltungsvermögen**

Das Verwaltungsvermögen umfasst alle der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienenden Investitionen zum Beschaffungs- oder Herstellungswert abzüglich

die Abschreibungen. Die bilanzierten Werte stellen somit keine Vermögenswerte im Sinne eines privat- oder volkswirtschaftlichen Vermögensbegriffes dar, sondern sind als noch nicht endgültig durch laufende Erträge gedeckte Investitionsausgaben zu verstehen, die den kommenden Rechnungsperioden in Form von Abschreibungen zu belasten sein werden.

Die Werte des Verwaltungsvermögens sind im Unterschied zum Finanzvermögen wegen ihrer dauernden Bindung an einen öffentlich-rechtlich festgelegten Zweck nicht veräusserbar und können nicht zur Deckung von Verpflichtungen herangezogen werden.

### **B1.2.3.) Zu tilgende Aufwendungen**

Darunter verstehen wir das Verwaltungsvermögen, d.h. alle der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienenden Sachgüter und andere Investitionen, abzüglich des Eigenkapitals. Zusammen mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz sind diese massgebend für den zu deckenden Mindestabschreibungsbedarf.

### **B1.2.4.) Abschreibungssätze**

Es gelangen im Rahmen von HRM2 folgende Abschreibungssätze zur Anwendung (lineare Abschreibungsmethode):

| <b>Anlagekategorie</b>  | <b>Abschreibungssatz,<br/>Nutzungsdauer</b> |
|---|---|
| <i>Hochbauten</i>   | 3.03 %, 33 Jahre                            |
| <i>Tiefbauten</i>   | 2.5 %, 40 Jahre                             |
| <i>Wald, Alpen und übrige Sachanlagen</i>                       | 2.5 %, 40 Jahre                             |
| <i>Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen</i>            | 2 %, 50 Jahre                               |
| <i>Orts- und Regionalplanungen sowie übrige Planungen</i>       | 10 %, 10 Jahre                              |
| <i>Mobilien, Ausstattungen, Maschinen, allg. Motorfahrzeuge</i> | 12.5 %, 8 Jahre                             |
| <i>Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Strassenreinigung)</i>          | 6.67 %, 15 Jahre                            |
| <i>Informatik- und Kommunikationssysteme</i>                    | 20 %, 5 Jahre                               |
| <i>Immaterielle Anlagen</i>                                     | 20 %, 5 Jahre                               |

### **B1.2.5.) Restbuchwerte Verwaltungsvermögen per Ende 2019**

Die Eingangsbilanz 2020 präsentiert sich in 1'000 Franken wie folgt:

|   | <b>in 1'000 CHF</b> |
|---|---------------------|
| Sachanlagen (Kostenstelle 140)          | 94'693              |
| Immaterielle Anlagen (Kostenstelle 142) | 5'443               |

### **B1.3.) Erträge aus Steuern**

Einkommens- und Vermögenssteuern werden nach der Gegenwart bemessen.

Mit Mehreinnahmen im Steuerbereich ist zumindest kurz- bis mittelfristig bei gleichbleibendem Steuerfuss nicht zu rechnen. Bei den ordentlichen Steuern muss jedoch insbesondere aufgrund der zum jetzigen Zeitpunkt schwierig abzuschätzenden corona-bedingten Auswirkungen eher mit leicht rückläufigen Einnahmen gerechnet werden.

Bei den Nebensteuern, wie Grundstückgewinnsteuern, Handänderungssteuern und Erbschaftssteuern, ist eine genaue Budgetierung bekanntlich nicht möglich.

### **B1.4.) Erträgnisse bei Versorgung und Entsorgung**

Bei den Spezialfinanzierungen Abfallbewirtschaftung und Abwasserentsorgung ist aufgrund eines entsprechenden Anhaltens seitens des eidg. Preisüberwachers die Überprüfung der Gebühren nach wie vor pendent. Fürs 2021 können (nach teilweise grösseren Defiziten bei Abwasser und Wasserversorgung in der jüngeren Vergangenheit) bei allen Spezialfinanzierungen erwartete positive Resultate (Einlagen in Spezialfinanzierungen) festgestellt werden.

#### **B1.4.1.) Wasserversorgung**

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung rechnet aufgrund eines einstweilen tieferen Investitionsvolumens wie erwähnt wiederum mit einer Einlage (CHF 49'900.--), was im Grossen und Ganzen einer ausgeglichenen Rechnung entspricht.

#### **B1.4.2.) Abwasserbeseitigung**

Diese Rechnung wird voraussichtlich ebenfalls wiederum ein deutliches Plus ausweisen (geplante Einlage in Spezialfinanzierung CHF 865'100.--).

#### **B1.4.3.) Abfallbeseitigung**

Aufgrund der Gebührenanpassung mit Wirkung ab 2005 rechnet diese Spezialfinanzierung im Jahr 2021 einmal mehr mit einem Vorschlag (Einlage in Spezialfinanzierung von CHF 470'800.--). Eine allfällige Gebührensenkung im Bereich Abfallbeseitigung bleibt deshalb weiterhin ein Thema.

## B2.) Investitionsrechnung

Bei den in die Investitionsrechnung eingestellten Krediten handelt es sich um solche für:

- vom zuständigen Organ bereits beschlossene Investitionen;
- Investitionen im Sinne von gebundenen Ausgaben, die dem Finanzreferendum nicht unterliegen, jedoch in der jährlichen Haushaltplanung zu berücksichtigen sind;
- Investitionen im Sinne von neuen Ausgaben, für welche die Kreditsprechung des zuständigen Organs, der Urnengemeinde, noch nicht vorliegt; diese Kredite werden im Jahresvoranschlag im Sinne einer umfassenden Haushaltplanung vorsorglich mitberücksichtigt, können aber selbstverständlich erst nach erfolgter separater Beschlussfassung durch die Urnengemeinde freigegeben werden.

Die Details sind aus den Tabellen zur Investitionsrechnung ersichtlich.

An grösseren Investitionen, die für das kommende Jahr, teilweise selbstverständlich vorbehältlich der Kreditgenehmigung durch den Souverän bzw. den Gemeinderat, ins Budget aufgenommen worden sind, dürfen besonders erwähnt werden (Bruttowerte):

| <b>Objekte</b>                                      | <b>Gesamtkosten<br/>(in 1'000 CHF)</b> | <b>Teil Budget<br/>2021 (in<br/>1'000<br/>CHF)</b> |
|---|--|--|
| Sanierung Primarschulhaus Dorf                      | 1100                                   | 90   |
| Sanierung Schiessstände                             | 405                                    | 300  |
| Renovation Zaun Sportzentrum                        | 230                                    | 110  |
| Umnutzung altes Schulhaus Platz (Begegnungszentrum) | 2220                                   | 1600   |
| Sanierung SH Serneus, Ersatz Beleuchtung            | 111                                    | 111  |
| Sanierung Schiferweg                                | 100                                    | 100  |
| Zufahrt Alpenrösli                                  | 180                                    | 180  |
| Sanierung Alpstrassen                               | 315                                    | 165  |
| Sanierung Mälcheti Platz                            | 125                                    | 125  |
| Ersatz Eismaschine                                  | 250                                    | 250  |
| Ersatz Kommunalfahrzeug Aebi                        | 250                                    | 250  |
| Trottoir Monbielerstrasse                           | 200                                    | 200  |
| Behindertengerechter Ausbau Bushaltestellen         | 602                                    | 252  |
| Sanierung Bisträssli / Gulfia                       | 350                                    | 350  |
| Wasserversorgung Monbielerparkplatz                 | 100                                    | 100  |
| Wasserversorgung Quellsanierung Hof/Lavisaun        | 120                                    | 120  |

|  |      |      |
|--|------|------|
| Sanierung Spielplätze  | 1110 | 340  |
| Wasserversorgung Oberdorfweg Serneus                           | 510  | 510  |
| Wasserversorgung Feldstrasse – Sagenbach, Saas                 | 150  | 150  |
| GWPW Pardenn   | 2160 | 2160 |
| Bau Biogasanlage ARA Gulfia                                    | 600  | 200  |
| Ersatz SPS – Steuerung Gulfia und Serneus                      | 420  | 220  |
| Ablösung Datawer/Integration in Geogis                         | 120  | 50   |
| Umbau Biologiebecken ARA Gulfia (Projektierung)                | 2480 |      |
| Anteil Kadaversammelstelle Dalvazza-Küblis                     | 420  | 55   |
| Kehrichtkonzept-Sammelstellenausbau (Saas)                     | 625  | 500  |
| Verkehrskonzept (Parkhaus, Parkraumschaffung)                  | 3550 | 590  |
| Verbauung Sagenbach Saas-Siedlungsgebiet                       | 2450 | 200  |
| Aeuja Tobelbach, Zufahrt und Geschiebesammler                  | 330  | 150  |
| Verbauung Pischabach   | 360  | 50   |
| Ortsplanung allg.  | 2075 | 220  |
| Strukturverbesserungen (SV)                                    | 2150 | 60   |
| Strukturverbesserungen (SV) Saas                               | 150  | 50   |
| Unterführung (inkl. Fussgängerunterführung) Bhf Klosters Dorf  | 6080 | 6080 |
| Neuerstellung Kanalisation Rössli-Boschga (Freispiegelleitung) | 3175 | 120  |
| Sanierung Stromzuführung Alpen                                 | 775  | 725  |
| Sanierung Alpgebäude   | 765  | 150  |
| Waldweg Riss   | 3700 | 50   |
| Forst SP Instandstellung Erschliessungen (SIE)                 | 6410 | 1450 |
| Forst SP Instandstellung Schutzbauten (SIS)                    | 1000 | 200  |
| Steinschlag-Schutzverbauung Gruobenwald (SSV)                  | 4550 | 500  |
| Bike- und Wanderwege   | 980  | 210  |
| Sanierung Zwergenweg   | 120  | 120  |
| Infrastrukturgebäude Ersatzbau Schopf Bündelti                 | 630  | 500  |
| Ersatz Ersteinsatzfahrzeug Feuerwehr, Serneus                  | 100  | 100  |

### **B3.) Spezial- und Vorfinanzierungen**

Bezüglich der Reservenbildung befolgt das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM) insofern eine restriktive Linie, als Spezialfinanzierungen nur zulässig sind für zweckgebundene Erträge, wie Wasser-, Kanalisations- und Kehrichttaxen sowie Parkplatz- und Zivilschutz-Abgeltungen, die teils im Sinne der Verursacherfinanzierung ausschliesslich für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zufließen.

Es werden folgende Spezialfinanzierungen geführt:

- Wasserversorgung

- Abwasserbeseitigung
- Abfallbeseitigung
- Bodenerlöskonto
- Schutzraumanlagen (Abgeltungen)
- Parkplätze (Abgeltungen)

Ausserhalb dieser Spezialfinanzierungen dürfen Reserven, Vorfinanzierungen genannt, nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen gebildet werden.

#### **B4.) Ausgaben und Einnahmen nach Funktionen**

Mit der funktionalen Gliederung werden die Aufwände / die Ausgaben und die Erträge / die Einnahmen den einzelnen kommunalen Aufgabenbereichen zugeordnet.

Die Zuordnung erfolgt nach einem sachbezogenen Kriterium, dem Aufgabenprinzip.

#### **B5.) Budgetgenehmigung**

Die abschliessende Genehmigung des Budgets obliegt der Urnengemeinde (Art. 21 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindeverfassung).

### **C) Finanzplan, rollender, 2021-25**

Der Finanzplan liegt für die Planungsperiode 2021-25 vor. Das seit Jahren im Einsatz stehenden Tool konnte inzwischen deutlich verbessert werden, womit ein mit vertretbarem Aufwand erarbeiteter und konsistenter Finanzplan vorliegt.

Der Zweck einer Finanzplanung lässt sich im Wesentlichen wie folgt umschreiben:

1. Sachzwangverhütung durch Früherkennung der Haushaltentwicklung;
2. Führungs- und Koordinationsinstrument für Exekutive und Verwaltung;
3. finanzpolitisches Orientierungsinstrument der Exekutive.

Die Finanzplanung muss alle Aufgabenbereiche, Projekte und Rechnungen vollständig erfassen. Sie darf nicht einzelne Bereiche ausschliessen, wie dies häufig der Fall ist. Die Details sind so zu erfassen, dass der Vollzug und die Kontrolle in Voranschlag und Rechnung möglich sind. Das Planungssystem muss aber auch in dem Sinne flexibel sein, dass Änderungen auf Grund externer Einflüsse, wie abweichende Teuerungs- oder Zinsentwicklung, leicht

geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden können. Wenn die Finanzplanung nicht zum Instrument der Reaktion, sondern der gestaltenden Aktion werden soll, muss sie Vorgabewerte für die jährliche Budgetierung bereitstellen und überprüfbare Plangrundlagen für Einzelentscheidungen liefern.

Die wichtigsten Vorhaben während der Planperiode sind:

| <b>Objekte</b>   | <b>geschätzte zu tilgende Aufwendungen (in CHF 1'000.--)</b> |
|--|--|
| Sanierung Primarschulhaus Dorf (Fenster, Heizung)              | 1100   |
| Umnutzung altes Primarschulhaus Platz (Begegnungszentrum)      | 2220   |
| Planung / Projekt Haus Hitz                                    | 555  |
| Sanierung Schiessstände  | 405  |
| Neuanschaffung Autodrehleiter (ADL) Feuerwehr                  | 425  |
| Verkehrskonzept (Parkhaus, Parkraumschaffung)                  | 3550   |
| Unterführung Bhf Klosters Dorf                                 | 6080   |
| Behindertengerechter Umbau Bushaltestellen                     | 602  |
| Erweiterung Parkplatz Bündelti                                 | 330  |
| Sanierung Spielplätze  | 1110   |
| Sanierung Alpstrassen  | 315  |
| Sanierung Alpwege  | 465  |
| Sanierung Alpgebäude   | 765  |
| Sanierung Stromzuführung Pardenn, Garfiun, Novai               | 775  |
| Sanierung Trockenmauern  | 300  |
| Ersatz Pistenfahrzeuge   | 260  |
| Ersatz Holder 480 Jg. 2014                                     | 300  |
| Wasserversorgung Oberdorfweg Serneus                           | 510  |
| Wasserversorgung GWPW Pardenn                                  | 1950   |
| Wasserversorgung Landstrasse Teilstück Brücke                  | 510  |
| Neuerstellung Kanalisation Rössli-Boschga (Freispiegelleitung) | 3120   |
| Bau Biogasanlage ARA Gulfia                                    | 600  |
| Umbau Biologiebecken ARA Gulfia                                | 2480   |
| Ersatz SPS – Steuerung Gulfia und Serneus                      | 420  |
| Sperren Sagenbach, ausserhalb Siedlungsgebiet                  | 750  |
| Verbauung Sagenbach Saas, Siedlungsgebiet (Sanierung)          | 2100   |
| Ortsplanung allg.  | 2075   |
| Kehrichkonzept-Sammelstellenausbau (Saas)                      | 625  |
| Kadaversammelstelle  | 210  |

|   |      |
|---|------|
| Waldweg Riss, Monbiel                               | 3700 |
| Sammelprojekt Instandstellung Erschliessungen (SIE) | 6410 |
| Sammelprojekt Instandstellung Schutzbauten (SIS)    | 1000 |
| Steinschlagschutz-Verbauung Gruobenwald             | 4550 |
| Infrastrukturgebäude, Ersatzbau Schopf Bündelti     | 630  |
| Strukturverbesserungen (SV) ohne Saas               | 1085 |
| Wander- und Bikewege                                | 980  |
| Veloweg Klosters-Davos                              | 2055 |

## D) Kennzahlen

Kennzahlen und insbesondere deren Veränderung über mehrere Jahre können grundsätzlich wertvolle Hinweise auf die Entwicklung der finanziellen Lage geben.

Aufgrund der in der Vergangenheit oftmals festgestellten geringen Aussagekraft dieser Kennzahlen für die Gemeinde Klosters-Serneus wird auf das Aufzeigen längerer Entwicklungsreihen verzichtet und es werden lediglich noch die Kennzahlen gemäss Budget denjenigen der vergangenen Rechnung gegenübergestellt.

### D1.) Selbstfinanzierungsgrad

| Periode/Jahr  | Kennzahlenwert |
|---------------|----------------|
| Rechnung 2019 | 58.55 %        |
| Budget 2021   | 32.58 %        |

### D2.) Kapitaldienstanteil

| Periode/Jahr  | Kennzahlenwert |
|---------------|----------------|
| Rechnung 2019 | 26.70 %        |
| Budget 2021   | 18.96 %        |

### D3.) Zinsbelastungsanteil

| Periode/Jahr  | Kennzahlenwert |
|---------------|----------------|
| Rechnung 2019 | 0.32 %         |
| Budget 2021   | -2.20 %        |

## E) Steuerfuss

Gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden decken die Gemeinden ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren. Diesbezüglich wird in Art. 48 der Gemeindeverfassung verlangt, dass, soweit die Ertragnisse des Gemeindevermögens und die übrigen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben und zur planmässigen Tilgung der Schulden nicht genügen, direkte Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz erhoben werden.

Bezüglich des Festsetzens des kommunalen Steuerfusses gilt es, Folgendes zu beachten. Gemäss Art. 4 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern in Verbindung mit Art. 3 des Gemeindesteuergesetzes legt die Urnengemeinde den Steuerfuss für das nächstfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest. **Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.**

**Trotz des budgetierten negativen Rechnungsergebnisses wird von einer Anpassung des Steuerfusses abgesehen. Seit Jahrzehnten beträgt der Steuerfuss 82 % der Kantonssteuer zu 110 %. Die bisherigen 82 % entsprechen einem Steuerfuss von 90.2 % der einfachen Kantonssteuer zu 100 %. Über diesen wird zu befinden sein.**

## F) Beschlüsse

Der Gemeinderat hat diese Vorlagen vorberaten und unterbreitet Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, einstimmig (mit 11 : 0 Stimmen) Folgendes:

- 1. Das Budget für das Jahr 2021 sei zu genehmigen.**
- 2. Der Steuerfuss für das Jahr 2021 sei unverändert auf 90.2 % der Kantonssteuer zu 100 % festzusetzen.**

Klosters, 8. Oktober 2020

Der Gemeinderat

## 4. Kommunale Volksinitiative «Administrativuntersuchung»

### A) Ausgangslage

Am 21. Juli 2020 ist dem Leiter Verwaltung, Marco Schlegel, persönlich eine Volksinitiative, mit folgendem Begehren, durch das Initiativkomitee übergeben worden:

#### Kommunale Initiative Administrativuntersuchung

Die folgenden in der Gemeinde Klosters-Serneus Stimmberechtigten stellen, gestützt auf Artikel 12 der Gemeindeverfassung Klosters-Serneus (Verwaltungsinitiative) folgendes Begehren:

Mit dieser Administrativuntersuchung, durchgeführt durch eine unbefangene Fachstelle und unter Aufsicht der Geschäftsprüfungskommission, soll folgendes auf ihre Rechtmässigkeit untersucht und bewertet werden: die Einhaltung der Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeverfassung, die Verwendung der zweckgebundenen Mittel, die Entschädigungen an Behördenmitglieder und in summarischer Form, die Ursachen der Personalfluktuations in der Verwaltung. Der mit der Administrativuntersuchung betrauten Fachstelle ist unbeschränkter Zugang zu den Akten zu gewähren inkl. amtliche Korrespondenz und E-Mail-Verkehr. Der Abschlussbericht soll öffentlich zugänglich sein. Die Kosten für die Administrativuntersuchung trägt die Gemeindekasse.

| Name/Vorname<br>(handschriftlich ausfüllen) | Geburts-<br>datum | Wohnadresse<br>(Strasse, Nr., PLZ, Ort) | Unterschrift | Kontrolle |
|---|-------------------|---|--------------|-----------|
| 1   |                   |   |              |           |
| 2   |                   |   |              |           |
| 3   |                   |   |              |           |
| 4   |                   |   |              |           |
| 5   |                   |   |              |           |
| 6   |                   |   |              |           |

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Initiativbegehren fälscht (Art. 282 StGB) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB), macht sich strafbar. Das Initiativkomitee ist ermächtigt, das Initiativbegehren mit einfacher Mehrheit zurück zu ziehen. Die Mitglieder des Initiativkomitees sind: Clo Cuonz und Gieri Beivi, beide wohnhaft in Klosters.

Senden Sie die gesammelten Unterschriften (auch nur teilweise ausgefüllte Bögen) an:

**Clo Cuonz, Aeuserstrasse 2, 7250 Klosters**  
**Gieri Beivi, Gsteinweg 2, 7250 Klosters**

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende \_\_\_\_ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Volksbegehrens in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Klosters-Serneus ausüben.

Datum: \_\_\_\_\_ Amtliche Eigenschaft: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_ Amtsstempel: \_\_\_\_\_

## **B) Beurteilung (formelle Prüfung durch Gemeindevorstand)**

Für die Beurteilung dieses Volksbegehrens sind massgebend:

- Die Vorschriften der Gemeindeverfassung sowie
- diejenigen des Gesetzes über die Politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus.

Die Prüfung in materieller Hinsicht bleibt ausgesetzt bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses mit Bezug auf das Einhalten der formellen Vorschriften gemäss nachstehenden Ausführungen (Art. 12 Gemeindeverfassung in Verbindung mit Art. 25 ff. Gesetz über die Politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus).

### **I. Gesetz über die Politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus**

#### **Art. 25, Grundsatz**

*Ein Stimmberechtigter kann jederzeit und nach seinem eigenen Ermessen Begehren (Initiativen und Referenden) unterzeichnen und einreichen. Aus der Unterzeichnung eines Begehrens darf keinem Stimmberechtigten ein Nachteil erwachsen. Der Missbrauch von Volksrechten findet keinen Rechtsschutz.*

#### **Art. 26, Unterzeichnung des Begehrens**

*Jeder Stimmberechtigte muss auf dem Unterschriftenbogen handschriftlich seinen Namen, seinen Vornamen und sein Geburtsjahr anbringen. Er darf das gleiche Begehren nur einmal unterzeichnen.*

#### **Art. 27, Einreichung des Begehrens**

*Alle Unterschriftenbogen sind gleichzeitig bei der Ratskanzlei einzureichen; diese ermittelt die Anzahl der gültigen Unterschriften. Ein Anspruch auf Rückgabe oder nachträgliche Einsicht in die Unterschriftenbogen besteht nicht.*

#### **Art 28, Zustandekommen des Begehrens**

*Der Vorstand entscheidet über das Zustandekommen des Begehrens und veröffentlicht seinen Beschluss im amtlichen Publikationsorgan. Massgebender Zeitpunkt für das Zustandekommen des Begehrens ist das Datum der Einreichung. Ist der Beschluss des Vorstandes über das Zustandekommen des Begehrens in Rechtskraft erwachsen, sind die Unterschriftenbogen zu vernichten.*

## **Art. 29, Ungültige Unterschriften**

*Ungültig sind Unterschriften: a) auf voneinander abweichenden Unterschriftenbogen; b) die den Erfordernissen von Art. 26 nicht genügen; c) von Nicht-Stimmberechtigten; d) von Personen, welche das gleiche Begehren mehr als einmal unterzeichnet haben.*

## **II. Initiative**

### **Art. 30, Initiativbegehren**

*Initiativen sind nur im Rahmen von Art. 12 der Gemeindeverfassung möglich. Mit Ausnahme der Verwaltungsinitiativen dürfen Initiativen nur in Form von allgemeinen Anregungen eingereicht werden.*

### **Art. 31, Unterschriftenbogen, Sammelfrist**

*Die Unterschriftenbogen für eine Initiative müssen einheitlich sein und mindestens folgende Angaben enthalten: a) den Wortlaut der Initiative; b) eine Rückzugsklausel; c) die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees. Eine Frist zum Sammeln der erforderlichen Unterschriften besteht nicht.*

### **Art. 56, Rekurs**

*Beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden kann Rekurs erhoben werden: ... b) gegen Verfügungen des Vorstandes über das Zustandekommen von Referenden oder Initiativen;*

Es sind insgesamt **105 Unterschriftenbogen** eingereicht worden.

**Sämtliche Unterschriftenbogen** sind **identisch**. Sämtliche Bogen enthalten den Wortlaut der Initiative, die Rückzugsklausel und die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees.

**Zusammenfassend ergibt sich, dass die Unterschriftenbogen in formeller Hinsicht korrekt und vollständig sind.**

Die durch die Ratskanzlei gestützt auf Art. 27 Gesetz über die Politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus ermittelte Anzahl der gültigen Unterschriften präsentiert sich wie folgt:

## **Verfassung**

### **Art. 12, Initiativrecht**

*150 stimmberechtigte Gemeindeglieder können das Begehren stellen auf a) Total- und Teilrevision der Gemeindeverfassung, b) Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gemeindegesetzes oder einer allgemeinverbindlichen*

*Verordnung, c) Abstimmung über ein in die Zuständigkeit der Urngemeinde fallendes Sachgeschäft. Initiativen müssen dem Gebot der Einheit der Materie entsprechen und dürfen nicht rechtswidrig sein oder offensichtlich Unmögliches verlangen. Verwaltungsinitiativen können in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines formulierten Auftrages eingereicht werden.*

Unterschriftenbogen                      total 105

eigenhändige Unterschriften total 314

Bei den ungültigen Unterschriften handelt es sich um Doppelunterzeichnungen, unidentifizierbare Signaturen, solche von Nicht-Stimmberechtigten (u. a. Ausländer) bzw. Weggezogenen, sowie unvollständig ausgefüllte Einträge, alles im Sinne der Vorschriften gemäss Art. 29 Gesetz über die Politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus.

Dies führt zu folgendem Gesamtergebnis:

Gültige Unterschriften    total 278

Ungültige Unterschriften    total 36

**Somit ergibt sich, dass das Begehren zufolge Erreichen des verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Mindestquorums von 150 Unterschriften zustande gekommen ist.**

### **C) Beschlussfassung Gemeindevorstand hinsichtlich Zustandekommen**

Mit Beschluss Nr. 295 vom 4. August 2020 hat der Gemeindevorstand was folgt verfügt:

*1. Die am 21. Juli 2020 eingereichte kommunale Initiative „Administrativuntersuchung“ ist im Sinne der Erwägungen zustande gekommen.*

*2. Dieser Entscheid ist im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.*

*3. Rechtsmittel*

*Gegen diesen Entscheid des Vorstandes kann gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. b und Art. 60 Abs. 2 VRG innert zehn Tagen nach Publikation Verfassungsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eingereicht werden. Diese hat die Begründung und Rechtsbegehren zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.*

*4. Dieser Entscheid ist dem Initiativkomitee schriftlich mitzuteilen und mittels amtlicher Publikation zu veröffentlichen.*

## **D) Publikation und Rechtskraft**

Das, wie unter Ziffer B) beschrieben, formell korrekt zustande gekommene Volksbegehren wurde im amtlichen Publikationsorgan (Bezirksamtsblatt) und in der Klosterser Zeitung am 14. August 2020 publiziert. Innert der 10-tägigen Frist sind beim Verwaltungsgericht Graubünden keine Beschwerden eingegangen. Somit ist die Volksinitiative „Administrativuntersuchung“ in formeller Hinsicht in Rechtskraft erwachsen.

## **E) Materielle Beurteilung der Initiative**

### **1. Zulässiger Gegenstand der Initiative**

Art. 16 Abs. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG, BR 175.050) bestimmt, dass das Initiativrecht für Geschäfte besteht, welche dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen. Seit dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes am 1. Juli 2018 ist es den Gemeinden nun verwehrt, die Volksinitiative auf weitere Gegenstände auszudehnen; namentlich ausgeschlossen sind Initiativen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich anderer Gemeindebehörden wie dem Gemeindevorstand (vgl. Botschaft Heft Nr. 3/2017-2018, S. 229). Innerhalb der kantonalen Vorgaben richten sich die politischen Rechte nach der Gemeindeverfassung (und allenfalls kommunalen Gesetzesbestimmungen) sowie dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte (Art. 16 Abs. 1 GG).

Unter dem Titel „Initiativrecht“ sieht Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeverfassung (GV/Klosters) neben der so genannten Verfassungsinitiative (Bst. a) und der Gesetzesinitiative (Bst. b) auch vor, dass 150 stimmberechtigte Gemeindeglieder das Begehren auf Abstimmung über ein in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallendes Sachgeschäft stellen können (Bst. c). Die Regelung in Art. 12 GV/Klosters entspricht den Vorgaben des kantonalen Rechts und geht nicht darüber hinaus. Verwaltungsiniciativen gemäss Bst. c können in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines formulierten Auftrages eingereicht werden (Art. 12 Abs. 3 GV/Klosters). In die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallen dabei nicht nur die in Art. 21 GV/Klosters aufgeführten Sachgeschäfte, sondern auch jene, die gemäss Art. 22 GV/Klosters dem fakultativen Referendum unterliegen. Ein zulässiger Initiativgegenstand liegt dann vor, wenn die Initiative neue einmalige Ausgaben von mehr als 300'000 Franken bzw. neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 75 000 Franken zur Folge hat (vgl. Art. 21 Ziff. 3-7 bzw. Art. 22 GV/Klosters). Als Ausgabe

gilt nach dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht die Bindung von Finanzvermögen für eine öffentliche Aufgabe (Art. 3 Abs. 2 FHG, BR 710.100).

Weder das kantonale Recht noch das Recht der Gemeinde Klosters-Serneus enthält ausdrückliche Regelungen zur Administrativuntersuchung; dies schliesst jedoch die Anordnung einer solchen nicht grundsätzlich aus. Nach der Lehre stellt die Administrativuntersuchung ein Instrument der Aufsicht dar, mit dem abgeklärt wird, ob ein Sachverhalt vorliegt, der im öffentlichen Interesse ein Einschreiten von Amtes wegen erfordert. Dabei können Vorkommnisse, Abläufe, organisatorische Zustände und Verknüpfungen untersucht werden, um eine einwandfreie Tatsachenbasis für künftige Entscheide zu erarbeiten. Die Administrativuntersuchung bezweckt letztlich, die Funktionsfähigkeit und die Integrität der Verwaltung oder einer von der Exekutive beaufsichtigten Körperschaft oder Anstalt sicherzustellen oder wiederherzustellen. Für die Anordnung einer Administrativuntersuchung ist jeweils die Behörde zuständig, welcher die Aufsicht über die entsprechende Einheit obliegt. Die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung liegt nach Art. 41 GV/Klosters dem Gemeindevorstand. Für die Überwachung der Tätigkeit der Gemeindeverwaltung und des Gemeindevorstandes ist die Geschäftsprüfungskommission (GPK) zuständig (Art. 39 Abs. 1 GV/Klosters); sie kann beim zuständigen Organ den Beizug von Sachverständigen beantragen (Abs. 2). Dabei ist wohl insbesondere an den Beizug einer Revisionsfirma zu denken. Ob allenfalls die GPK oder der Gemeinderat aufgrund ihrer staatsrechtlichen Aufsichtsfunktion eine Administrativuntersuchung gegenüber dem Gemeindevorstand anordnen können, wurde nicht näher geprüft.

Fazit: Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Anordnung einer Administrativuntersuchung grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes fällt. Die Anordnung stellt somit keinen gültigen Initiativgegenstand dar. Dies gilt auch dann, wenn man eine Zuständigkeit der GPK bzw. des Gemeinderates annehmen würde.

*Exkurs: Selbst wenn man davon ausginge, dass die Kosten für eine Administrativuntersuchung als freibestimmbare Ausgabe im Sinne von Art. 3 und 4 FHG gelten und somit allenfalls dem Finanzreferendum unterliegen, müsste der mutmassliche Aufwand für die Administrativuntersuchung mehr als 300'000 Franken betragen. Dies erscheint wenig wahrscheinlich, nachdem die Initianten selber die Auffassung vertreten, dass die Untersuchung nicht so aufwändig ist und die Kosten nicht aus dem Ruder laufen werden. Eine Ungültigerklärung setzt allerdings voraus, dass die Kosten für die Umsetzung des Initiativbegehrens den Schwellenwert gemäss Gemeindeverfassung offensichtlich nicht erreichen werden.*

## **2. Materielle Gültigkeit der Initiative**

Wie soeben dargelegt stellt das Anordnen einer Administrativuntersuchung nach Auffassung des Gemeindevorstands keinen gültigen Initiativgegenstand gemäss Art. 12 Abs. 1 GV/Klosters und Art. 16 Abs. 3 GG dar. Somit erübrigt es sich eigentlich, die weiteren Gültigkeitsvoraussetzungen näher zu prüfen. Nichtsdestotrotz ist trotzdem eine kurze Prüfung der materiellen Gültigkeit vorgenommen worden.

Art. 12 Abs. 2 GV/Klosters bestimmt, dass Initiativen dem Gebot der Einheit der Materie entsprechen müssen, nicht rechtswidrig sein oder offensichtlich Unmögliches verlangen dürfen. Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus (GPR/Klosters) sieht weiter vor, dass der Missbrauch von Volksrechten keinen Rechtsschutz findet. Die Regelung der Gemeinde Klosters-Serneus enthält die üblichen Ungültigkeitsgründe für Volksinitiativen und entspricht der Vorgabe des kantonalen Rechts, wonach Initiativen, deren Inhalt rechtswidrig ist, der Volksabstimmung nicht unterbreitet werden (vgl. Art. 77 Abs. 1 GPR).

Da das Initiativbegehren zahlreiche Tatbestände nennt, welche mit der angestrebten Administrativuntersuchung geklärt werden sollen, stellt sich die Frage, ob die Initiative den Grundsatz der Einheit der Materie einhält. Dieser Grundsatz verlangt, dass ein sachlicher Zusammenhang zwischen den verschiedenen Teilen einer Initiative bestehen muss. Im vorliegenden Fall haben die einzelnen Teile zwar keinen direkten Zusammenhang untereinander. Ein sachlicher Zusammenhang kann höchstens in einem generellen Misstrauen gegenüber dem Gemeindevorstand erblickt werden. In der Praxis wurde in Fällen mit einer vergleichbaren Abstraktionshöhe der sachliche Zusammenhang auch schon bejaht. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die weiteren materiellen Gültigkeitsvoraussetzungen nach Auffassung des Gemeindevorstands erfüllt wären.

## **3. Fazit**

Die Anordnung einer Administrativuntersuchung stellt gemäss der durch den Vorstand in Auftrag gegebenen juristischen Prüfung (RA Dr. iur. Frank Schuler, Bänziger & Partner, Chur) keinen möglichen Gegenstand einer Volksinitiative dar. Dem Gemeindevorstand wird demgemäss empfohlen, dem Gemeinderat aus den vorstehenden Gründen zu beantragen, die Initiative „Administrativuntersuchung“ gemäss Art. 32 Abs. 2 GPR/Klosters für rechtswidrig zu erklären.

## **F) Würdigung der Volksinitiative**

Gemäss dem Gutachten vom 16. Juni 2020 durch RA Dr. iur. Frank Schuler stellt die Anordnung einer Administrativuntersuchung gemäss seiner Einschätzung keinen möglichen Gegenstand einer Volksinitiative dar. Die Anordnung einer Administrativuntersuchung liegt im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevortands. Die Volksinitiative „Administrativuntersuchung“ sei deshalb gemäss Art. 32 Abs. 2 GPR/Klosters aus den dargelegten Gründen als rechtswidrig zu erklären.

Aufgrund der doch immerhin 278 eingereichten gültigen Unterschriften kann jedoch festgestellt werden, dass ein namhafter Teil der Klosterser Stimmbürgerschaft die Durchführung einer Administrativuntersuchung verlangt bzw. ein entsprechendes Erfordernis zu erkennen glaubt, haben die besagten Stimmbürgerinnen und Stimmbürger doch ein grosses Interesse daran, dass die Einhaltung der Kompetenzen der politischen Organe und der Gemeindeverwaltung gewährleistet ist.

In Anbetracht der gemäss Gutachter nicht restlos erhärteten Rechtslage (es existiert notabene insbesondere kein Gerichtsentscheid, der sich mit der expliziten Frage befasst, ob eine Administrativuntersuchung auf kommunaler Ebene mittels Volksinitiative angestrengt werden kann oder nicht) zeigt sich der Vorstand gegenüber einer Administrativuntersuchung grundsätzlich offen und hat deshalb dem Gemeinderat empfohlen, über den Umgang mit der Volksinitiative „Administrativuntersuchung“ und über die Frage deren Rechtsgültigkeit zu entscheiden.

## **G) Rechtliches allgemein zur kommunalen Volksinitiative**

Art. 34 des Gesetzes über die politischen Rechte der Gemeinde Klosters-Serneus (GPR) hält in Bezug auf die kommunale Volksinitiative fest:

*<sup>1</sup> Fällt eine Initiative in die Zuständigkeit der Urnengemeinde oder des Gemeinderates und stimmt dieser dem Begehren nicht zu oder unterbreitet der Gemeinderat einen Gegenvorschlag, so ist in jedem Falle eine Volksabstimmung durchzuführen.*

*<sup>2</sup> Stimmt der Gemeinderat dem Initiativbegehren zu, so unterbleibt die Volksabstimmung.*

*<sup>3</sup> Stimmt das Volk oder der Gemeinderat einem Initiativbegehren zu, so arbeitet der Gemeinderat gestützt darauf einen Vorschlag aus, der dem Volk mit einem Gutachten und allenfalls einem nicht an die Initiative gebundenen Gegenvorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten ist.*

Wiederum in Art. 35 des kommunalen Gesetzes über die Politischen Rechte ist Folgendes festgehalten:

<sup>1</sup> Bei Initiativen in Form einer allgemeinen Anregung ist in der Regel innert 18 Monaten, bei solchen in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes in der Regel innert 9 Monaten eine Vorlage der Volksabstimmung zu unterbreiten.  
<sup>2</sup> Im Falle von Art. 34 Abs. 3 ist die Volksabstimmung in der Regel innert 18 Monaten nach Annahme der Initiative durchzuführen.

Eine allfällige Ungültigkeitserklärung (bzw. Beschluss der Rechtswidrigkeit) der Initiative durch den Gemeinderat kann gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. b und Art. 60 Abs. 2 VRG innert zehn Tagen mit Verfassungsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

**Anlässlich seiner Sitzung vom 8. Oktober 2020 hat der Gemeinderat die kommunale Volksinitiative «Administrativuntersuchung» für rechtsgültig erklärt.**

## **H) Antrag**

Der Gemeinderat hat diese Vorlage vorberaten und unterbreitet Ihnen aufgrund der durch diesen rechtsgültig erklärten Initiative, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, mit 9 : 2 Stimmen, Folgendes:

**Über die kommunale Volksinitiative «Administrativuntersuchung» sei abzustimmen.**

Klosters, 8. Oktober 2020

Der Gemeinderat